

Vorsorgen und Vererben bei Patchworkfamilien

Ungewollte Erbfolgen durch Vorkehrungen zu Lebzeiten vermeiden



In enger Zusammenarbeit mit



Mandanten-Info

Vorsorgen und Vererben bei Patchworkfamilien

Inhalt

1.	Einführung	1
2.	Definition „Patchworkfamilie“	2
3.	Vollmachten bei fehlendem Sorgerecht	2
4.	Erbfall	3
4.1	Vorüberlegungen.....	3
4.2	Gesetzliche Erbfolge - Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten	3
4.3	Testamentarische Verfügungen zur Vermeidung von Problemen bei der Nachlassgestaltung	9
5.	Fazit	10

1. Einführung

Einerseits gilt, dass 18 Prozent aller Deutschen über 16 Jahre bereits ein Testament gemacht haben. Bei den über 65-jährigen sind es 45 Prozent – und fast jedes zweite ist ein sog. „Berliner“-Testament, das im „Normal“-fall den Ehegatten zum Alleinerben macht.

Andererseits ist es eine Tatsache, dass heute in Deutschland bereits jedes vierte Kind in sog. „alternativen“ Lebensformen – wie bei Alleinerziehenden oder in „Patchworkfamilien“ – aufwächst. Das traditionelle Ehepaar mit gemeinsamen Kindern scheint nicht mehr up to date zu sein. Jede zweite Ehe in Deutschland landet schon beim Scheidungsanwalt. Finden die Geschiedenen dann einen neuen Partner, so wird rechtlich das Chaos perfekt, denn neben den eventuellen gemeinsamen Kindern aus der ersten Ehe bringen geschiedene Eheleute in die neue zweite oder sogar dritte Beziehung die Kinder mit ein; diese haben dann verschiedene Väter und Mütter, daneben aber auch doppelte Großeltern. Richtig problematisch wird es dann, wenn Elternteile, seien es die leiblichen, seien es die jeweiligen neuen Partner, sterben. Das an und für sich für die traditionellen „Normalfälle“ schon komplizierte Erbrecht wird dann nochmals getoppt.

Die Patchworkfamilien stellen das Erbrecht vor richtige Herausforderungen; die entsprechenden Berater müssen ihr Bestes geben.

Damit im Vorfeld schon manche Problematik entschärft wird, soll diese Broschüre als Anregung für Betroffene dienen, die bei dem gewollten minimalen Umfang keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit erheben kann. Die Ausgabe soll vermitteln, dass man mit sinnvollen Regelungen zu Lebzeiten nicht gewollte Erbkonstellationen und somit auch Familienstreitigkeiten vermeiden kann. Eine ausführliche steuerliche und rechtliche Beratung ist allerdings im Einzelfall dringend angeraten!

2. Definition „Patchworkfamilie“

Als Patchworkfamilie wird im weitesten Sinne eine Familie mit mindestens einem sog. „Stiefkind“ verstanden. Das trifft heute, wie eingangs erwähnt, auf jede vierte Familie zu. Die Stiefkinder wachsen nicht in der ursprünglichen Familie mit den leiblichen Eltern, sondern in einer neuen Familie mit einem leiblichen Elternteil und einem Stiefelternteil auf. Manche Partner sind dabei (wieder) verheiratet oder leben in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Es gibt aber auch solche Lebensgemeinschaften, in denen die Kinder verschiedener Ex-Partner miteinander leben. Ebenso kommt es vor, dass die neuen Beziehungen wiederum gemeinsame Kinder hervorbringen.

3. Vollmachten bei fehlendem Sorgerecht

Verbringt der Stiefelternteil die meiste Zeit des Alltags mit den Kindern, so ist es wichtig, dass er auch Entscheidungen treffen kann. Ist der Stiefelternteil mit dem Sorgeberechtigten verheiratet und hat dieser das alleinige Sorgerecht, dann stehen dem Stiefelternteil mit dem kleinen Sorgerecht die Erziehung und die Vertretung im Alltag zu (z. B. Abholen vom Kindergarten, Ansprechpartner bei den Hausaufgaben, Festlegung der Heimkommenszeiten und des Fernsehkonsums). Gemäß § 1687b BGB darf der Stiefelternteil, wenn Gefahr in Verzug ist, alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der sorgeberechtigte Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

In Fällen, in denen die neuen Partner nicht verheiratet sind und der leibliche Elternteil auch nicht das alleinige Sorgerecht hat, sollten für den Stiefelternteil Vollmachten erteilt werden, die diesem die Entscheidung über Alltagsangelegenheiten erlauben. Diese Vollmachten müssen mit der Unterschrift des(r) Sorgeberechtigten versehen sein.

4. Erbfall

4.1 Vorüberlegungen

Soweit Vermögen vorhanden ist, stellen sich für den Erbfall bei einer Patchworkfamilie insbesondere folgende Fragen, die auf nachfolgenden Seiten näher behandelt werden:

- Wie sollen die Kinder (gemeinsame und einseitige) behandelt werden?
- Wie soll der überlebende Ehegatte bzw. bei Nicht-Verheirateten der Lebenspartner abgesichert werden?
- Wer soll erben, wenn die Ehegatten/Lebenspartner gleichzeitig sterben?
- Kann es sein, dass der Ex-Partner an das Erbe gelangt?

4.2 Gesetzliche Erbfolge – Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten

In der Fachliteratur wird die Patchworkfamilie grundsätzlich in zwei Grundtypen eingeteilt, abhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Das ist entscheidend für den Fall einer gesetzlichen Erbfolge hinsichtlich der unterschiedlichen Nachlassaufteilung.

4.2.1 Patchworkfamilie mit Trauschein (Typ 1)

Mann und Frau haben jeweils Kinder aus früheren Beziehungen und sind in der neuen (zweite oder dritte etc.) Ehe verheiratet.

Wer erbt nach dem Gesetz?

Existiert keine letztwillige Verfügung, so sind beim Tode eines Elternteils der überlebende Ehegatte zusammen mit den leiblichen Kindern

Vorsorgen und Vererben bei Patchworkfamilien

des Verstorbenen die gesetzlichen Erben. Die Quote ermittelt sich dabei in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder bzw. des Güterstandes (wie bei „normalen“ anderen Familien auch). Stiefkinder erben nur im Falle einer Adoption durch den verstorbenen Stiefelternteil.

Eheleute mit Kindern aus verschiedenen Beziehungen wollen sich oft gerne für den ersten Erbfall gegenseitig letztwillig absichern, schließlich soll aber auch das gemeinsame Vermögen bei den jeweils eigenen leiblichen Kindern ankommen.

① Hinweis

Die Absicherung des Ehepartners und die der eigenen leiblichen Kinder könnte man z. B. dadurch erreichen, dass der andere Ehepartner als sog. Vorerbe und die eigenen Abkömmlinge als sog. Nacherben eingesetzt werden.

Stirbt später auch der andere, länger lebende Ehegatte, haben dessen Abkömmlinge, also seine leiblichen Kinder, dann keinerlei Erb- oder Pflichtteilsrechte am Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten.

Beispiel: Herr Hinterlasser, verwitwet, hat einen Sohn A aus erster Ehe und ist in zweiter Ehe verheiratet mit der Schwäbin Frau Fleißig, die wiederum eine Tochter B aus ihrer ersten, aber geschiedenen Ehe hat. Gemeinsame Kinder hat das Paar keine. Herr Hinterlasser möchte Frau Fleißig für den Erbfall versorgt wissen. Er möchte aber auch, dass sein Nachlass bei Versterben von Frau Fleißig auf seinen leiblichen Sohn fällt und will insbesondere verhindern, dass seine Stieftochter, mit der er gar nicht klar kommt, erbrechtlich Ansprüche auf seinen Nachlass geltend machen kann.

Beraten von einem Fachmann errichtet er ein entsprechendes Testament, in dem er Frau Fleißig als Vorerbin und seinen Sohn A als Nacherben einsetzt. Kurz darauf verstirbt Hinterlasser.

Ergebnis: Durch die testamentarische Verfügung wird durch den Tod von Herrn Hinterlasser seine Frau Fleißig Vorerbin. Das dadurch gebildete „Sonder“vermögen geht später beim Tod von Frau Fleißig direkt auf den leiblichen Sohn A über. Stieftochter B kann Erb- oder Pflichtteilsrechte nur aus dem evtl. vorhandenen Eigenvermögen von Frau Fleißig geltend machen.

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft stellt sicher, dass Stiefkinder nicht auf den eigenen Nachlass zugreifen können.

Alternative: Herr Hinterlasser könnte auch den leiblichen Sohn A zum Vollerben einsetzen und seine Frau Fleißig durch Geld-, Wohnungsrechts- und/oder Hausrats- etc. oder Nießbrauchsvermächtnisse absichern.

Zur Durchsetzung von Vermächtnissen empfiehlt es sich, einen **Testamentsvollstrecker** einzusetzen bzw. zu bestimmen.

4.2.2 Patchworkfamilie ohne Trauschein (Typ 2)

Mann und Frau, die ohne Trauschein zusammenleben, haben jeweils Kinder aus früheren Beziehungen

Wer erbt nach dem Gesetz?

Bei der gesetzlichen Erbfolge erben immer nur die leiblichen Kinder, der neue Lebenspartner, der ja kein Ehepartner ist, geht völlig leer aus und ist damit – sollte er (sie) kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben, unversorgt. In der Regel versorgen die leiblichen Kinder des Verstorbenen ihn auch nicht, weil sie zum früheren leiblichen Elternteil womöglich eine stärkere emotionale Bindung haben. Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern besteht anders als bei „normalen“ Eltern nicht.

① Hinweis

Nicht verheiratete Partner empfinden diesen „rechtsfreien“ Raum als sehr unsicher. Abhilfe dafür könnten **vertragliche Regelungen** des Zusammenlebens bringen, beispielsweise Unterhaltsansprüche für die Zeit vor und nach einer Trennung oder wem welches Vermögen (Wohnung/Haus, Fahrzeuge und Geld) gehören soll. Auch können für den Lebenspartner und dessen Abkömmlinge Wohn- und Nutzungsrechte vereinbart werden. Bzgl. des Erbfallles muss eine letztwillige Verfügung veranlasst werden. **Ein gemeinsames Testament ist nicht möglich!** Es kommen nur Einzeltestamente, die vom Testierenden allerdings jederzeit, ohne Kenntnis des Lebenspartners, widerrufen werden können, in Frage. Da dies keine zuverlässliche Nachlassregelung darstellt, wäre beispielsweise ein notariell beurkundeter **Erbvertrag** eine Alternative.

Steuerlicher Hinweis:

Kinder aus früheren Beziehungen sind in Bezug auf nicht miteinander verheiratete „Stiefeltern“ teile keine Stiefkinder und können nicht die erbschaft-/schenkungsteuerlichen Freibeträge gem. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i. H. v. 400.000 Euro bekommen, sondern nur die der Klasse III gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG i. H. v. 20.000 Euro. Auch die Lebenspartner erhalten nur diesen Freibetrag. Eingetragene Lebenspartner hingegen wurden durch das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) hinsichtlich der Steuerklasse mit Ehegatten gleichgestellt. Für Erwerbe von eingetragenen Lebenspartnern gilt somit auch die Steuerklasse I und der Freibetrag i. H. v. 500.000 Euro gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

Bevor Sie testamentarische Regelungen treffen, wenden Sie sich an Ihren steuerlichen Berater!

4.2.3 Weitere Folgen, wenn nichts geregelt ist (Fehlen eines Testaments oder Erbvertrags)

Ist nichts geregelt, treten außerdem folgende Rechtsfolgen ein:

- Generell kommt es beim Tod eines Partners und Nichtvorhandensein einer testamentarischen Regelung oder eines Erbvertrages zu einer Erbengemeinschaft mit dem überlebenden Ehegatten (analog mit dem eingetragenen Lebenspartner) und allen Abkömmlingen des Verstorbenen, womöglich aber auch mit den Eltern oder Geschwistern, sofern keine leiblichen Kinder vorhanden sind. Die Stiefkinder gehören aber nicht dazu, auch wenn sie eine jahrelange enge soziale und emotionale Verbindung zum Stiefelternteil aufgebaut haben. Sollen die Stiefkinder im Erbe bedacht werden, sind Vorkehrungen zu Lebzeiten erforderlich. Auch Erbengemeinschaften sind keine gute Lösung, da es hier häufig zu Streit bzgl. der Erbaufteilung kommt. Eine Beratung ist auch hier dringend angeraten!
- Haben geschiedene Ehegatten ein gemeinsames Kind, muss Folgendes beachtet werden: Stirbt ein geschiedener Elternteil, ohne dass dieser zuvor ein Testament errichtet hat, so erbt kraft gesetzlicher Erbfolge sein leibliches Kind. Verstirbt dieses Kind dann auch, ohne eigene Abkömmlinge zu hinterlassen, so fällt das Erbe auf die leibliche Mutter/den leiblichen Vater zurück, d. h. somit erbt der geschiedene Ehegatte. Um dies zu verhindern, sind entsprechende Vorkehrungen zu Lebzeiten erforderlich. Lassen Sie sich diesbezüglich beraten!
- Waren der verstorbene Ehegatte (Lebenspartner) und der überlebende Ehegatte zusammen Mieter einer Wohnung/eines Hauses, wird das Mietverhältnis mit dem Überlebenden automatisch fortgesetzt. War der Verstorbene alleiniger Mieter, so tritt auch hier der Überlebende in das Mietverhältnis ein. Leben die Kinder des Verstorbenen üblicherweise für eine Patchworkfamilie mit in der Wohnung, so treten diese nur in den Mietvertrag ein, wenn der Ehegatte nicht eintritt.

4.3 Testamentarische Verfügungen zur Vermeidung von Problemen bei der Nachlassgestaltung

Die gesetzliche Erbfolge führt bei Patchworkfamilien oftmals zu nicht gewollten Ergebnissen.

Trotz einer gegebenenfalls langjährigen sozialen Bindung des Stiefkinds zum Stiefelternteil erbt das Stiefkind nichts. Hierbei entsteht oft Familienstreit, der durch Regelungen zu Lebzeiten vermieden werden kann.

Bei der Nachlassgestaltung zu Lebzeiten ist zu beachten, dass Vermögen sinnvoll aufgeteilt wird. Bei der gesetzlichen Erbfolge lassen sich oftmals wirtschaftlich sinnvolle Ergebnisse – z. B. beim Verkauf eines Nachlassgegenstands – nicht mehr erreichen. Die Teilungsversteigerung zur Aufhebung der Erbengemeinschaft ist kein probates Mittel, höchstens der letzte Ausweg.

Deshalb sollten streitträchtige Erbengemeinschaften unbedingt vermieden werden und es sollten zu Lebzeiten Vorkehrungen getroffen werden, die den Nachlass nach dem Todesfall vernünftig regeln.

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung und bei minderjährigen Kindern die Anordnung einer Vermögensverwaltung bieten dabei nur Minimallösungen, da die Erbengemeinschaft ja bestehen bleibt und dies keine Lösung auf Dauer sein kann.

Eher geeignet ist da schon die Erbeinsetzung verbunden mit der Zuweisung einzelner Gegenstände im Wege von Vermächtnissen.

Auch beim Vorliegen einer letztwilligen Verfügung kann noch eine „kleine Erbengemeinschaft“ entstehen, wenn z. B. pflichtteilsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Die gesetzliche Erbfolge ist für Patchworkfamilien nicht passend. Deshalb sollten Verfügungen von Todes wegen zwingend getroffen werden, denn nur so können auch Stiefkinder bedacht werden. Beim Vorhandensein pflichtteilsberechtigter Personen muss außerdem beachtet werden, dass sich

deren Ansprüche durch eine Erbeinsetzung nicht erhöhen. Eine Lösung wäre die Nachlasstrennung hinsichtlich des Vermögens des Erstversterbenden und des Vermögens des Nachversterbenden, was sich durch eine Vor- und Nacherbschaft und durch Vermächtnisse erreichen lässt. Eine Beratung für den konkreten Einzelfall ist hier unverzichtbar!

4.3.1 Was passiert mit bereits vorhandenem Testament im Trennungsfall?

Haben Ehegatten, die sich scheiden lassen wollen, ein gemeinschaftliches Testament errichtet, so wird dieses normalerweise durch die Einreichung des Scheidungsantrages beim Familiengericht unwirksam (§ 2077 BGB). Hierbei gibt es aber auch Ausnahmen. Hier wird im Vorfeld eine Prüfung angeraten!

5. Fazit

Wenn schon bei ganz „normalen“ Familien traditioneller Art dadurch, dass nichts geregelt ist, streitgefährdete Erbengemeinschaften entstehen, gilt bei Patchworkfamilien erst recht, solche zu vermeiden. Hinsichtlich im Überblick dargestellter und als Anregung gedachter Gestaltungsmöglichkeiten dazu gilt es, sich immer vom Fachmann beraten zu lassen, um im Anschluss die richtigen Vorkehrungen treffen zu können. Eine Pauschallösung gibt es nicht, da jede Familienkonstellation und jeder Erbfall individuell ist.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2013 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Diese Broschüre und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Mandanten-Info-E-Books können auf allen PCs und mobilen Endgeräten der Betriebsstätte genutzt werden, für die diese erworben wurden.

Die Weitergabe der Mandanten-Info. z.B. per E-Mail ist lediglich im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Mandatsverhältnisses oder der Betriebsstätte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z.B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages im öffentlich zugänglichen Bereich nicht gestattet. Die Veröffentlichung innerhalb des geschützten Bereichs der Internet-Homepage ist im Rahmen des bestehenden Mandatsverhältnisses und der erworbenen Lizenzen zulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Stand: April 2013

DATEV-Artikelnummer: 19423

E-Mail: wissensvermittlung@service.datev.de